

# **Leichlinger Reit- und Fahrverein e.V.**

## **SATZUNG**

### **Name, Sitz und Zweck**

#### **§ 1**

Der Name des Vereins, der im Jahre 1924 gegründet wurde, lautet: „ Leichlinger Reit- und Fahrverein e. V.“.

Sein Sitz ist Leichlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 400769 eingetragen.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form bei den Formulierungen verzichtet. Es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

#### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Belange, die sich mit Pferden befassen. Seine besonderen Ziele sind die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie die Haltung und Ausbildung von Pferden. Hierzu dienen ein geregelter Reitbetrieb, die Anstellung von Übungsleitern und die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

Der Verein gehört dem Kreisreiterverband Bergisches Land an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e. V. angeschlossen.

### **Mitgliedschaft:**

#### **§ 5**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf eigenen Antrag oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters werden, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

## § 6

Durch die vorliegende Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Benachrichtigung seiner Aufnahme, mit dem Hinweis auf die im Internet auf der Homepage des Reitvereins veröffentlichten Satzung und der Vereinsordnungen. Es erkennt damit die Satzung und die Vereinsordnungen an.

## § 7

Der Verein hat

1. ) ordentliche, aktive Mitglieder
2. ) außerordentliche, passive Mitglieder
3. ) Ehrenmitglieder

## § 8

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken beteiligen.

Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:

1. den Reitsport auf den Vereinsanlagen aktiv auszuüben
2. die Nutzung aller Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen
3. die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen
4. das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht.

Der Übertritt von aktiver (ordentlicher) Mitgliedschaft zu passiver (außerordentlicher) Mitgliedschaft kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## § 9

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Der Übertritt von passiver (außerordentlicher) zu aktiver (ordentlicher) Mitgliedschaft kann jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

## § 10

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich im besonders hohen Maße um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu ernennen. Von der Beitragsleistung sind sie befreit. Ebenso haben sie zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie besitzen ferner das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht.

## § 11

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
2. die Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu beachten
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln
5. keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

### **Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft:**

#### **§ 12**

Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stamm-Mitglied sein.

In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

Änderungen der Ur-Mitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes. Eine neue Ur-Mitgliedschaft kann nur unter Beachtung der Landeskommissions-Richtlinien/ - Vorschriften erlangt werden.

### **Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen:**

#### **§ 13**

Die Mitgliedsbeiträge sowie besondere Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten bis auf weiteres. Beides sind Bringschulden. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig, die Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres, bzw. bei Eintritt unter dem Geschäftsjahr, ebenfalls sofort.

Die aktive Sportausübung ruht bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Jahresbeitrages und der Gebühren. In wirtschaftlichen Härtefällen und bei besonderen Verdiensten um den Verein kann der Vorstand auf Antrag die Gebühren und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Sind mindestens zwei Angehörige einer Familie aktive Mitglieder, so kann auf Antrag oder aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung eine Familienvergünstigung gewährt werden.

Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit erhoben werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

### **Beendigung / Ausschluss**

#### **§ 14**

Die Mitgliedschaft endet:

1. ) durch Austritt
2. ) durch Ausschluss
3. ) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

#### **§ 15**

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen, anderenfalls bleibt dem Verein ein klagbarer Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrages.

## **§ 16**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. wenn die in § 11 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt werden
2. wenn das Mitglied grob und schuldhaft gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstößt
3. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
4. wenn das Mitglied grob und schuldhaft der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft innerhalb und außerhalb des Vereins verstößt
5. wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte rechtlich aberkannt worden sind

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss, der mittels eingeschriebenen Brief zugestellt und begründet werden muss, kann binnen 14 Tagen seit Aufgabe des Briefes Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## **§ 17**

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an das Vereinsvermögen verloren. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen. Die Rechte der Mitglieder und die Ansprüche gegen das Vereinsvermögen sind weder vererbbar noch übertragbar.

## **Organe des Vereins**

### **§ 18**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Jede Mitarbeit eines Mitgliedes im Verein erfolgt ehrenamtlich.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 19**

- a.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder und zusätzlich per Aushang im Mitteilungskasten der Reithalle des Leichlinger Reit- und Fahrverein e. V. einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens acht Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind vier Tage vorher schriftlich einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Geplante Satzungsänderungen und eine geplante Auflösung des Vereins sind in der Einladung näher zu erläutern.

- b.) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen – wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen – vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen werden.
- c.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden – außer bei der Wahl des Vorsitzenden – hier entscheidet das Los.
- d.) Außerordentlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung zu gestatten.
- e.) In die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen Beschlüsse über:
1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer
  5. Wahl des Ehrenrates
  6. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
  7. Satzungsänderungen
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  9. Erwerb und Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen
  10. Eingehen von Verbindlichkeiten über 10.000 EUR
  11. Darlehnsaufnahme und Grundbucheintragungen
  12. Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Satzungsänderungen die aufgrund behördlicher und gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

Alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung können durch Zuruf erfolgen. Verlangt jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen.

## **§ 20**

Die Tagesordnung der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens die Ziffern 2, 3 und 4 des § 19 e.) umfassen. Im 2-Jahres-Rhythmus zusätzlich die Ziffern 1 und 5.

## **§ 21**

Die Wahl nach Ziffer 1,4, und 5 des § 19 e.) erfolgt einzeln für jede Funktion.

## **§ 22**

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Falle einer Wahl abgegeben haben.

## **Der Vorstand:**

### **§ 23**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer (Schriftführer)
4. dem Finanz- und Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Mitgliederverwaltungswart

Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen der Jugendwart – werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied. Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

### **§ 24**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse hierin sind wörtlich aufzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied ist an diese Beschlüsse gebunden. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich, soweit ihr Inhalt nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

### **§ 25**

Die Sitzungen des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

### **§ 26**

Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen.

### **§ 27**

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der 1. Vorsitzenden allein berechtigt. Seine Vertretung obliegt dem 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so vertreten den Verein nach innen und nach außen zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

### **§ 28**

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse oder einen Beirat für allgemeine und spezielle Aufgaben auf die Dauer oder zeitlich bestimmt einzuberufen. Im Übrigen verteilen sich die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wie folgt:

1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes aus. Er hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
3. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet Geschäftsbericht und fertigt Niederschriften der Versammlungen.
4. Der Finanz- und Kassenwart übernimmt Rechnungs- und Kassenführung, erledigt die laufenden Kassen- und Bankgeschäfte und überwacht die Mieteingänge (Stall, Kasino, Wohnung).
5. Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er führt die Aufsicht bei allen Sport- und Trainingsveranstaltungen.
6. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins im Einvernehmen mit dem Sportwart zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat zu fördern.
7. Der Mitgliederverwaltungswart verwaltet die Zu- und Abgänge von Vereinsmitgliedern. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und überwacht den Zahlungseingang.

Der Vorstand kann haupt- und nebenberufliches Personal einstellen.

Zur Stärkung des Ehrenamtes ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Ehrenamts pauschale einmalig oder regelmäßig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Für Mitglieder, die außergewöhnliche Tätigkeiten - die dem Vereinszweck des § 2 dieser Satzung dienen - ausüben, kann der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.

### **Der Ehrenrat:**

#### **§ 29**

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Ehrenratsmitglieder müssen dem Verein mindestens 5 Jahre ununterbrochen angehören oder im öffentlichen bzw. beruflichen Leben eine maßgebende Position einnehmen.

#### **§ 30**

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

#### **§ 31**

Aufgabe des Ehrenrates ist es, die Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander harmonisch zu gestalten, insbesondere Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder mit dem Verein unparteiisch im Vereinsinteresse zu schlichten.

### **§ 32**

Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, haben die Beschlüsse des Ehrenrates gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand empfehlenden Charakter. Der Ehrenrat ist jedoch jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen und dieser seine Beschlüsse zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, sofern nach einer gemeinsamen Aussprache Differenzen nicht ausgeräumt werden konnten.

### **§ 33**

Dem Ehrenrat obliegt außerdem:

1. Ahndung disziplinarer Verstöße
2. Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder, soweit die Differenzen mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen
3. Feststellung von Satzungsverstößen
4. Durchführung der Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

### **§ 34**

Der Ehrenrat tritt von Fall zu Fall zusammen. Vereinsmitglieder oder der Vorstand können den Zusammentritt des Ehrenrates unter Nennung der Gründe und der gewünschten Entscheidung mittels Antrag herbeiführen. Verhandlungen im Ehrenrat sind mündlich. Den Beteiligten muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären.

### **§ 35**

Der Ehrenrat kann auf Antrag folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss vom Reitbetrieb oder anderen Mitgliederrechten
4. Ausschluss aus dem Verein

### **§ 36**

Die Entscheidung des Ehrenrates oder des Vorstandes ist mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Empfehlung des Ehrenrates ist darin stets aufzunehmen.

### **Kassenprüfer**

### **§ 37**

Die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf ein Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit alle finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen. Sie können zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Unterrichtung Stichproben vornehmen. Beanstandungen und Empfehlungen sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten. Bei großen Verstößen gegen die finanziellen Belange des Vereins oder gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Wirtschaftsführung können die Kassenprüfer gemeinsam die sofortige Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zwei Tage vor der Hauptversammlung vorgelegt werden muss, um Prüfungsbemerkungen zu prüfen und ggf. zu beantworten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

Wählbar für das Amt der Kassenprüfer ist jedes ordentliche Mitglied.

### **§ 38**

Über Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen sind Protokolle mit laufenden Seitenzahlen zu führen. Die Protokolle müssen enthalten

1. Zahl der Erschienen ( Anwesenheitsliste)
2. die gestellten Anträge
3. das Abstimmungsergebnis
4. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

### **Haftung des Vereins**

### **§ 39**

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die die Mitglieder und die Sachen der Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden. Zum Schutze vor Sportunfällen sind über die Verbände oder gesonderte Unfallversicherer Versicherungen abzuschließen. Für abhanden gekommenes Geld oder andere Gegenstände auf dem Vereinsgelände wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.

### **Vereinsordnungen:**

### **§ 40**

Der Vorstand kann Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erstellen. Es können insbesondere folgende Vereinsordnungen erlassen werden:

- Geschäftsordnung
- Wahlordnung
- Beitragsordnung
- Stallordnung
- Hallen- und Anlagennutzungsordnung

### **Auflösung des Vereins:**

### **§ 41**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leichlingen mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, in erster Linie für die Pflege und Förderung des Reitsports, in jedem Fall aber für sportliche Zwecke.

**Inkrafttreten der Satzung**

**§ 42**

Diese Satzung ist durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 11.10.2018 genehmigt worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Diese neue Satzung wird ins Vereinsregister Nr. 400769 beim Amtsgericht Köln eingetragen.